

Benutzungsordnung

für den
Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung | Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen |
| 2. Halter | Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH
Flugplatz, 56333 Winningen
Telefon: 02606/822 (Büro)
Telefon: 02606/1030 (Luftaufsicht)
Telefax: 02606/348
Email: info@flugplatz-koblenz-winningen.de
www.flugplatz-koblenz-winningen.de |
| 3. Lage des Flugplatzes | 2.7 NM SW Koblenz |
| 4. Geographische Lage
und Höhe des Flugplatz-
bezugspunktes (FBP) | N 50° 19, 53'
E 07° 31, 72'
640 ft MSL |
| 5. Ortsmissweisung | 1° Ost (2009) |
| 6. Zugel. Luftfahrzeuge | Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzul. Abfluggewicht (MTOW),
Hubschrauber, Motorsegler, Segelflugzeuge,
aerodynamisch- und gewichtskraftgesteuerte
Ultraleichtflugzeuge |
| 7. Betriebszeit (OZ) | Sommer 01. März – 31. Okt
Mon-Fri 08:00 - SS+30 (21:00)
Sat, Sun, Hol 09:00 - SS+30 (21:00)

Winter 01. Nov. – 28. bzw. 29. Feb
Mon-Fri 09:00 - SS+30
Sat, Sun, Hol 09:00 - SS+30

andere Zeiten PPR |

Die Einschränkungen der Betriebszeiten gem. Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung sind zu beachten.

An Sun, Hol sind Schulflüge sowie Flüge zur Einweisung oder zum Vertrautmachen von Luftfahrzeugführern, die in der Platzrunde durchgeführt werden müssen, untersagt.

- 8. Start- und Landebahnen** 06/24
- 8.1 Richtung** 057°/237° (MAG)
- 8.2 Abmessungen** 1.175 m x 20 m ASPH
RWY 06: TORA 1.175 m, LDA 995 m
RWY 24: TORA 995 m*, LDA 1.175 m *
- * PPR 1.210 m für JAR/OPS 1 Verkehr
- 8.3 Landebereich für Drehflügler** wie Motorflugzeuge
- 9. Luftaufsicht** Luftaufsichtsstelle Koblenz-Winningen
Flugplatz, 56333 Winningen
Telefon: 02606/1030
Telefax: 02606/348
Email: info@flugplatz-koblenz-winningen.de
www.flugplatz-koblenz-winningen.de
- 10. Flugsicherung** zuständige Flugsicherungsstelle
Langen (AIS Telefon 069/78072500)
- 11. Anzeigeräte und Bodensignalanlagen** Windsack, Windmesser, Luftdruckmesser,
Temperaturmesser
- 12. Orientierungshilfen** Drehfeuer (ABN),
- 13. Befeuerung** Landebahn-Randbefeuerung,
gelbe Warnblinkleuchten an den Rollhalteorten 06/24 (Segelflug)
- 14. Markierungshilfen** Rollbahn (gelbe Markierungsschilder)
- 15. Abfertigungsvorfeld** Kontrollturm, Tankstelle

16. Zollabfertigung O/R 24 Std.

17. Passabfertigung ja

1. Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Die sich an den Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes gem. § 6 LuftVG bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes ohne besondere Aufforderung die für die Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen des Platzhalters die maßgeblichen Daten der Luftfahrzeuge (z.B. max. Abfluggewicht) nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 3).

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Anlassen von Triebwerken ist auf dem Hallenvorfeld nur bei geschlossenen Hallentoren erlaubt. Die Luftfahrzeuge sind dabei so aufzustellen, dass die Hallentore nicht angeblasen werden.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Platzhalters oder von der Luftaufsicht eingewiesen.

e) Verkehrsabfertigung (Bodendienst)

Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Piloten sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten des Abfertigungsvorfeldes und dessen Betriebsanlagen verantwortlich.

f) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.

g) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als über Nacht, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen und ggf. zu sichern oder in einer Halle unterzustellen.

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes oder von der Luftaufsicht zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar sein sollte oder dem Verlangen nicht nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

h) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Das Unterstellen von Luftfahrzeugen ist nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit der Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH zulässig.
- Der Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter zugewiesen.
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Nach dem Ein- bzw. Aushallen sind die Hallentore sofort wieder ordnungsgemäß zu schließen und abzuschließen.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

i) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen. Der Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen fällt unter die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 05. Januar 1999, auf deren Regelungen hier besonders hingewiesen wird.

j) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebes notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

3. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die Straßen/Wege und Plätze des Verkehrslandeplatzes sind nicht öffentlich und können aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Flugplatzhalter hierfür freigegeben Eingänge betreten und befahren werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebs sicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Ersatzansprüchen aus Schäden, die aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge entstehen, hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen; er hat dem Platzhalter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechend Anwendung.

Kraftfahrzeuge, Zweiräder, andere Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen (Anlage 1) sind zu beachten. Herrenlose Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Platzhalter nicht ohne weiteres feststellen kann, können von ihm entfernt werden.

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die nicht auf allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Lösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind stets an der Leine zu führen. Sie dürfen auf dem gesamten eingefriedeten Teil des Verkehrslandeplatzes nicht frei (unangeleint) herumlaufen.

4. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten (Anlage 2).

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden wurden, sind unverzüglich bei dem Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Es sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Koblenz.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am 31.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen (mit Anlagen) vom 01.04.1998 außer Kraft.

Winningen, 31.10.2010

Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH

Geschäftsführung

Klaus Gewehr

Gerhard Rüber

Anlagen

- 1. Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr**
- 2. Sicherheitsbestimmungen**
- 3. Weisungen für den Segelflugbetrieb**

*Anlage 1
zur Benutzungsordnung für den
Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen vom 31.10.2010*

Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes und/oder der Luftaufsicht zulässig. Den Anordnungen des Flugplatz-/Luftaufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen, und zwar:

wenn sie auf dem Platz
 - überwiegend eingesetzt werden, durch eine auffällige Farbe (z.B. gelb),
 - gelegentlich eingesetzt werden, durch eine Fahne. Diese soll mindestens 90 x 90 cm groß sein und abwechselnd rote (orange) und weiße Karos in schachbrettartigem Muster in der Größe 30 x 30 cm aufweisen.

3. Für Kraftfahrzeuge, die auf von Luftfahrzeugen benutzten Flächen verkehren, ist durch den Kraftfahrzeughalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € pauschal je Schadensereignis abzuschließen.

4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.

5. Die zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Fahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über die besonderen Gefahren auf Flugplätzen belehrt ist.

6. Auf dem Flugplatzgelände haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendung. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.

7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Gelände des Verkehrslandeplatzes 30 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Anlage 2
zur Benutzungsordnung für den
Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen vom 31.10.2010

Sicherheitsbestimmungen

1 Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Platzhalters und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich in ihm keine unbefugten Personen befinden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit der angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtung elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10^6 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so sind bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Nr. 1.3 und 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen sind zu befolgen.
- 1.7 Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze ausreichend gesichert sein.

2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder einer berechtigten Person besetzt und das Zusammenstoß-Warnlicht eingeschaltet ist.

2.5 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.6 Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie das Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

2.7 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Betriebsflächen und Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen

leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, Poliermittel usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.

5.3 Schmier- und Kraftstoffrückstände sind in dafür vorgesehene abgedeckte Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- oder Explosionsgefahr besteht.

6.2 Feuergefährliche Abfälle (Schmier- und Kraftstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, Poliermittel usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall oder anderen Ereignissen mit Personen- oder Sachschäden sind neben dem Feuerlösch- und Rettungsdienst sofort

- die Flugplatzgesellschaft
- die Luftaufsicht

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Anlage 3
zur Benutzungsordnung für den
Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen vom 31.10.2010

Weisungen für den Segelflugbetrieb

1. Das Segelfluggelände besteht aus einer Grasbahn nördlich der asphaltierten Start- und Landebahn.
2. Die Halle des Aero-Club Koblenz e.V. ist nur über den Zufahrtsweg nördlich des Flugplatzgeländes anzufahren.
 - 2.1 Der Weg zum und vom Startplatz (06 oder 24) führt entlang der nördlichen Platzeinfriedung. Auf im Landeanflug befindliche Luftfahrzeuge ist zu achten.
3. Fluggäste, die einen Segelflug mitmachen wollen, dürfen nicht am Startplatz verweilen. Sie müssen außerhalb des eingefriedeten Teils des Flugplatzgeländes warten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Verkehrslandeplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückbegleitet werden.
4. Nach Beendigung des Flugdienstes haben die Benutzer des Segelfluggeländes die Startplätze ordentlich zu säubern; auch haben sie sorgfältig darauf zu achten, dass auf dem Gelände keine Seilenden liegen bleiben. Sämtliche Abfälle haben sie selbst auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Die Grasbahn nördlich der asphaltierten Start- und Landebahn ist von dem Aero-Club Koblenz e.V. instand und betriebsbereit zu halten. Die Benutzung der Grasbahn geschieht auf Gefahr des Aero-Club Koblenz e.V.
6. Auf die „Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr“ wird hingewiesen.